



Hinweise zu den Voraussetzungen der Beauftragung Dritter zur Durchführung von PoC-Antigen-Tests durch das Gesundheitsamt gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus Testverordnung – TestV) vom 08. März 2021 (Veröffentlicht am Dienstag, 09. März 2021 Banz AT 09.03.2021 V1)

Das Gesundheitsamt benötigt für eine solche Beauftragung ein **schriftlich eingereichtes Konzept (kurz gefasst) für das geplante Testzentrum**. Es werden hierfür nachfolgende Angaben benötigt:

- Adresse des Testzentrums (siehe Antragsformular)
- eine Raumskizze (Zugang, Abgang der Bürger zum Testen)
- eine Beschreibung des geplanten Ablaufs
- Hygienekonzept der Teststation / entsprechende Qualifikation des Testpersonals
- Verpflichtung zur Nutzung der App „Pass-GO“ für Teststationen im Landkreis Harz, (Mitteilung der Testergebnisse an Bürger über PassGO, alternativ schriftlich / Meldung an Gesundheitsamt von positiven Befunden über PassGO) (siehe Antragsformular)
- geplanter Starttermin, geplante Öffnungszeiten (siehe Antragsformular)

Weitere Hinweise und Voraussetzungen:

Anforderung an Räumlichkeiten und Infrastruktur

Die Größe der Räumlichkeiten muss dem zu erwartenden Testaufkommen entsprechend bemessen sein. Die Räumlichkeit muss barrierefrei oder zumindest barrierearm sein. Zumindest muss durch Unterstützung gesichert sein, dass auch Menschen mit einer Behinderung das Angebot diskriminierungsfrei nutzen können. Eine Möglichkeit zur regelmäßigen Lüftung muss bestehen und (mindestens alle 30 min) genutzt werden. Alternativ müssen Luftfiltergeräte eingesetzt werden.

Es gibt einen Wartebereich, in dem der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Wartenden eingehalten werden kann (Mitglieder eines Hausstandes können gemeinsam warten). Ein Verfahren zur Terminvergabe kann das Erfordernis eines Wartebereichs reduzieren und insoweit empfehlenswert sein. Der Wartebereich muss vom Testbereich abgetrennt sein und mindestens einen Sichtschutz zum Testbereich haben.

Bei größeren Einheiten, die gleichzeitig von mehreren Personen genutzt werden, sind Wegführung und ein möglicher Check-in so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m immer eingehalten wird.



Im Testbereich gibt es genügend Arbeitsfläche für die Bereitstellung und Durchführung des Tests und der dazugehörigen Materialien sowie Bewegungsraum (Abstandsregel beachten) für mindestens zwei Personen.

Hinweis: Die entsprechenden baurechtlichen Vorgaben sind nicht Gegenstand dieser Beauftragung.

Es werden Sammelbehälter für Abfall mit dickwandigem Müllsack oder Doppelsack-Methode vorgehalten. Diese sind regelmäßig auszutauschen.

Aushänge und Arbeitsanweisungen müssen gut sichtbar auf folgendes hinweisen:

- Richtige Nutzung persönlicher Schutzausrüstung
- Hygienemaßnahmen und Desinfektion des Arbeitsplatzes
- Sachgerechte Probenahme (gemäß Standards s.u.)
- Verhalten von Kunden zur Hygiene, Abstandeinhaltung und Wegführung
- Verhalten und gesamtes Prozedere (Dokumentation) nach festgestelltem positiven Test und anschließender Abnahme eines PCR-Test für getestete Personen (Quarantäne) und Testpersonal (Wechsel der gesamten Schutzausrüstung)

Personelle Ausstattung

Als Testpersonal einzusetzen sind:

- nachweislich fachkundige Personen mit einer medizinischen Ausbildung oder
- durch fachkundige Personen, insbesondere im Verfahren nach § 12 Absatz 4 Coronavirus-Testverordnung geschultes Personal.

Fachkundig sind Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich der Humanmedizin sowie des Gesundheits- und Rettungswesens. z. B. Ärzt*Innen, Gesundheits- und Krankenpfleger*Innen, Medizinisch-technische(r), Anästhesietechnische(r), Chirurgisch-technische(r), Operationstechnische(r), oder Rettungsassistent*Innen oder sonstige Personen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben (§ 4 Abs. 2 MPBetreibV).

Umfang der Schulung:

- Sicherheitsbewusstsein für Hygiene, Kenntnisse der Anatomie und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Menschen schaffen.
- Praktische Übung zur sachgerechten Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung (richtig An-, Ablegen, Händedesinfektion, Reinigen, Entsorgen).
- Praktische Übung zur sachgerechten Anwendung des verkehrsfähigen Tests. (Hygienemaßnahmen, richtige Abstrichnahme sowie Auswertung, Umgang mit Abwehrreaktionen (Niesen, Husten, Kopfbewegungen))
- Aufklärung zu den Angeboten von Impfung und arbeitsmedizinischer Vorsorge durch den Arbeitgeber.

Die Schulung zur Persönlichen Schutzausrüstung und zur sachgerechten Anwendung des Tests kann auch durch unterschiedliche Personen erfolgen. Die schulenden Personen haben



sich über die richtige Umsetzung der Testdurchführung und der persönlichen Schutzausrüstung zu vergewissern. Dies kann auch über Videotelefonie erfolgen.

Neben nachweislich fachkundigen Personen kann die Tätigkeit auch von Personen ohne nachgewiesene Fachkunde durchgeführt werden, wenn die Tätigkeit unter Aufsicht einer fachkundigen Person im Sinne der TRBA 250 erfolgt.

Die Forderung nach Aufsicht ist nach TRBA 250 dann erfüllt, wenn die/der Aufsichtführende die zu Beaufsichtigenden so lange überwacht, bis sie/er sich überzeugt hat, dass diese die übertragenen Tätigkeiten beherrschen und anschließend stichprobenweise die richtige Durchführung der übertragenen Tätigkeit überprüft.

Der Umfang sowie die Durchführung und Beteiligung der Personen an der Schulung ist zu dokumentieren. (Beschluss 6/2020 des ABAS)

Anforderung Testdurchführung

Es werden nur die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests genutzt. <https://antigentest.bfarm.de> (keine Selbsttests).

Es werden nur asymptomatische Personen getestet.

Der Träger des Testzentrums/der Teststelle wird verpflichtet eine Anwendung (kurz App.) zu verwenden, die mit der durch den Auftraggeber verwendeten kompatibel ist und durch diesen festgelegt wird. Der Träger des Testzentrums/Teststelle wird verpflichtet die PassGO Anwendung zur Erfüllung seines Auftrags zu verwenden.

Dem Träger des Testzentrums/der Teststelle obliegt es die notwendigen technischen Vorkehrungen zu treffen, die die PassGO Anwendung voraussetzt.

Der Landkreis behält sich vor eine andere Anwendung zur Verwendung durch den Träger vorzugeben. Ist dies der Fall so gelten die oben genannten Bedingungen auch für diese Anwendung.

Bei positiven Test-Ergebnissen erfolgt eine tagesgleiche namentliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt nach Infektionsschutzgesetz:

Die positiven Schnelltestergebnisse werden über die PassGO-App digital auf einem datenschutzkonformen Weg an passgo@kreis-hz.de übermittelt.

Die Meldung muss die folgenden Daten enthalten

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer
- Datum der AG-Testung, Name des verwendeten Tests
- Kontaktdaten des Testzentrums für eventuelle Rückfragen.

Bei positivem Testergebnis soll der Betreffende eindeutig auf die Notwendigkeit einer umgehenden PCR-Bestätigungstestung hingewiesen werden und sich unverzüglich in häusliche Isolation begeben. (telefonische Vereinbarung mit dem Hausarzt, Onlineterminvergabe einer der Fieberzentren). Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten der Fieberambulanzen sind unter www.kvsa.de > Fieberambulanzen eingestellt, hier gelangt man auch zur Onlineterminvergabe.



LANDKREIS HARZ

Der schriftlichen Beauftragung durch das Gesundheitsamt für weitere Leistungserbringer werden Hinweise zur Registrierung als PassGO-Teststation sowie der dazugehörige QR-Code zur Registrierung als Teststation in der App beigelegt.

Hinweise zur Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach den Regelungen der Coronavirus-TestVO in der aktuellen Fassung. Gegenüber dem Landkreis Harz entsteht kein Vergütungsanspruch.

Für eine Abrechnung der erbrachten Leistung muss sich der Beauftragte bei der KV Sachsen-Anhalt registrieren lassen (Antrag auf Registrierung zur Abrechnung von Sachkosten und weiteren Leistungen gem. §§ 11, 12 der Corona-Testverordnung (TestV) vom 30. November 2020 zuletzt geändert am 8. März 2021 zu finden auf der Internetseite der KVSA).

Nach erfolgter Registrierung erhalten Sie von der KVSA eine Registrierungsbestätigung, die eine individuelle Identifikationsnummer sowie Hinweise zur Einreichung der Abrechnung (Dateiformat, Aufbau der Datei, E-Mail-Adresse, etc.) enthält.